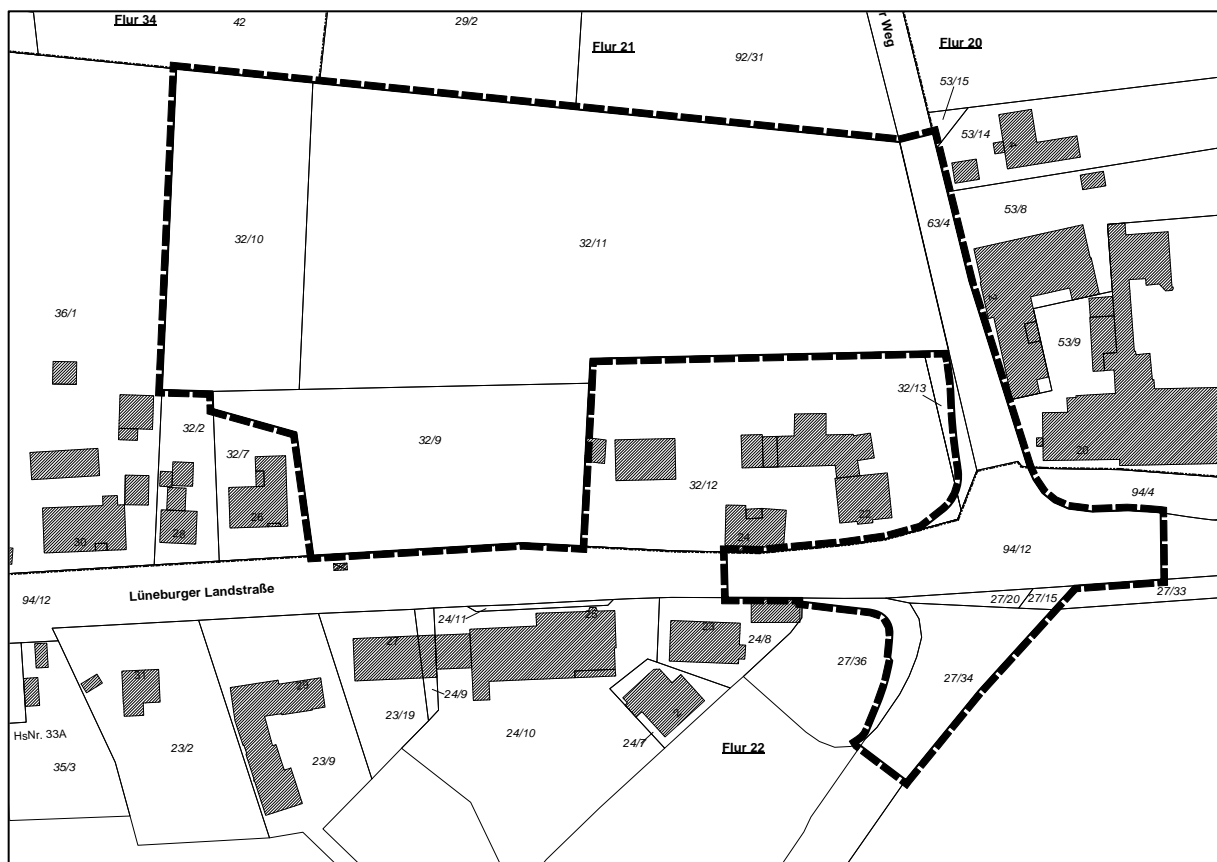


Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Neetze

Der Rat der Gemeinde Neetze hat in seiner Sitzung am 13.04.2023 den Bebauungsplan Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Neetze, Flur 21 und 22 und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht. Das sonstige Plangebiet (externe Kompensationsfläche) befindet sich in der Gemarkung Neetze, Flur 29 und umfasst das Flurstück 85 (tlw.). Die Lage des sonstigen Plangebietes ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neumühler Weg“ dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer dicken schwarzen Linie gekennzeichnet.



Kartengrundlage, ohne Maßstab verkleinert, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg 

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Neumühler Weg“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Neetze während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist mit der Begründung auch im Internet unter <https://neetze.de/> einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde
Neetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4
BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen
sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein
Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,
in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichnet Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit
des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Neetze, den 08.02.2024

gez. Johansson
(Bürgermeister)